



Satzung
Stand Dezember 2019

Satzung
Stand Dezember 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die im Jahr 1872 gegründete Gesellschaft führt die Firma STINAG Stuttgart Invest AG.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens sind
 - a) der Erwerb von und die Beteiligung an anderen Unternehmen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zur Anlage des Gesellschaftsvermögens und nicht als Dienstleistung für Dritte, soweit hierfür eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich ist;
 - b) Erwerb, Verwaltung, Verwertung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich ihrer Bebauung im eigenen Namen und für eigene Rechnung, und zwar unmittelbar oder über Tochter- und Beteiligungsunternehmen;
 - c) die Anlage des Vermögens der Gesellschaft, insbesondere in Wertpapieren jeglicher Art, und dessen Verwaltung.
2. Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken sowie über ihre Beteiligungen verfügen.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen oder ihm unmittelbar oder mittelbar dienen oder ihn fördern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten sowie Interessengemeinschaften oder ähnliche Geschäftsverbindungen einzugehen.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Grundkapital

§ 4

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 39.000.000,00 und ist eingeteilt in 15.000.000 Stückaktien.
2. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

3. Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Über mehrere Aktien kann eine einheitliche Urkunde ausgegeben werden (Sammelurkunde). Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

III. Vorstand

§ 5

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens einer Person. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt.

§ 6

Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, von diesem allein vertreten. Sind mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit, wobei § 112 AktG unberührt bleibt.

§ 7

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der vom Aufsichtsrat festzulegenden Geschäftsordnung.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist statthaft.
3. Die Wahl eines Mitglieds für ein während der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied gilt bis zum Ablauf der Amtsdauer des Aufsichtsrats.

4. Für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wird eine Altersgrenze vorgeschrieben. Die Amtszeit ist deshalb so festzulegen, dass sie mit der Hauptversammlung endet, in der der zu wählende Aufsichtsrat sein 75. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9

1. Der Aufsichtsrat hält alljährlich im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung eine Sitzung ab, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf.
2. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt, ist die Wahl für dieses Amt zu wiederholen.

§ 10

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
3. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet und berechtigt, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen, soweit es sich nicht um ihre persönlichen Angelegenheiten handelt.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats werden Niederschriften gefertigt, die der Vorsitzende und ein von ihm benannter Schriftführer unterzeichnen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Abschriften der Protokolle.
7. Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 11

1. Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich
 - a. zur Erteilung und zum Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - b. zur Errichtung und zur Auflösung von Zweigniederlassungen sowie zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen,
 - c. zum Kauf, zum Verkauf und zur Belastung von Grundstücken und Gebäuden.
2. Der Aufsichtsrat kann auch noch andere Geschäfte bezeichnen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 12

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung von je Euro 15.000,00.
2. Der Vorsitzende erhält das dreifache, sein Stellvertreter das doppelte der festen jährlichen Vergütung.
3. Daneben erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuer.
4. Die Gesellschaft ist ermächtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen zu marktconformen und angemessenen Bedingungen abzuschließen.

V. Hauptversammlung

§ 13

1. Die ordentlichen Hauptversammlungen finden innerhalb der ersten acht Monate des laufenden Geschäftsjahres statt.
2. Die Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

§ 14

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und die ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

2. Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur berechtigt, wenn sie sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür angegebenen Adresse in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
3. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform (§126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des Depot führenden Instituts über den Anteilsbesitz erforderlich. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

§ 15

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 16

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein anderes hierzu bereites Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und die Form der Abstimmung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

§ 17

1. Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend anderes vorschreiben.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter den zwei Personen statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 18

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit vom 01. Oktober 2000 bis zum 31. Dezember 2000 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung hat der Vorstand den Jahresabschluss nebst Lagebericht dem Aufsichtsrat zugleich mit dem Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
3. Spätestens innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres sind Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 19

Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit nicht die Hauptversammlung eine anderweitige Verwendung beschließt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung abzuändern und zu ergänzen, soweit es sich nur um die Fassung handelt.

